

## Merkblatt ruhestörender Lärm

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung, werden in den zu überarbeitenden Gefahrenabwehrverordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Thema „ruhestörender Lärm“ **keine** gesonderten Regelungen mit aufgenommen werden. Die Bekämpfung von unzulässigem Lärm ist in Bundes- und Landesvorschriften wie z.B. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der 18. und 32. BImSchV, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) sowie dem Gaststättengesetz geregelt. Für weitergehende Einschränkungen existiert derzeit keine landesrechtliche Grundlage (Landesimmissionsschutzgesetz). Als Ersatz dafür hat das Land den Erlass einer Musterverordnung zur Abwendung von Gefahren durch ruhestörenden Lärm als Ergänzung zu den bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen vorgeschlagen. Die Umsetzung dieses Vorschlags liegt allein in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinden.

Nachfolgende Anmerkungen sollen keinen abschließenden Charakter haben.

### 1. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV – Zuständigkeitsbereich Landkreis Harz

Die festgelegten Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (Text siehe [Anlage 1](#)) in reinen, allgemeinen u. besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Kur- u. Klinikgebieten, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten, Sondergebieten, die der Erholung dienen u. Gebieten für die Fremdenbeherbergung.

Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen zu den unten genannten Zeiten nicht im Freien betrieben werden:

- Sonn- u. Feiertags ganztägig sowie Werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr  
Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenschere, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensäge, Transportbetonmischer u. a. (s. Aufzählung [Anlage 2](#) sowie Gerätedefinition [Anlage 3](#))
- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zeiten dürfen Werktags nicht im Freien betrieben werden von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr:  
Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Freischneider sowie Graskantenschneider.

Die zusätzlichen Beschränkungen gelten nicht für Geräte u. Maschinen, an die das Umweltzeichen der europäischen Union vergeben wurde und sie mit diesen Umweltzeichen als lärmarm gekennzeichnet sind (deutlich sichtbar am Gerät, Abbildung siehe [Anlage 4](#)).

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 32. BImSchV handelt, wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine zur verbotenen Zeit betreibt.

Die 32. BImSchV unterscheidet im Wesentlichen nicht zwischen gewerblichen oder privaten Betrieb der genannten Geräte. Ausnahmen sind beim jeweiligen Gerät genannt.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar für Bundesstraßen und Schienenwege des Bundes, die durch die betreffenden Gebiete führen.

Im Einzelfall können vom Landkreis Ausnahmen zugelassen werden (z. B. bei überwiegender öffentlichem Interesse).

Von den in der Vorschrift genannten Einschränkungen darf ohne besondere Zulassung des Ausnahmefalls abgewichen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Landesregelungen im Sinne § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV existieren in Sachsen Anhalt nicht. Unberührt von den Vorschriften der 32. BImSchV bleiben auch die Regelungen der TA-Lärm für den gewerblichen Bereich (Stichwort Einhaltung Lärmimmissionsrichtwerte siehe dazu Punkt 4).

## **2. Gesetz über die Sonn- und Feiertage – Zuständigkeitsbereich Ordnungsämter**

In den Bereichen, in denen die 32. BImSchV nicht angewendet werden kann (z.B. in Misch- oder Dorfgebieten oder auch bei anderen als dort genannten Maschinen oder auch Tätigkeiten) ist das Sonn- und Feiertagsgesetz LSA anzuwenden. Laut § 3 Abs. 1 sind die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage, Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Gemäß Abs. 2 sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt. Darunter fallen u.a. der Betrieb der Post, Eisenbahn, die Luftfahrt, Schifffahrt, unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte, nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus u. Garten, das Betreiben von Autowaschanlagen mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen mit erhöhtem Schutz nach § 5 dieses Gesetzes (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 16.00 Uhr).

## **3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsbereich Ordnungsämter**

Gemäß § 117 Abs. 1 „Unzulässiger Lärm“ OwiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigtem Anlass oder in einem unzulässigen Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das Ausmaß des Lärms wird nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach seiner Dauer, nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umständen bestimmt. Der Zusatz im Absatz 2 des § 117, wonach eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann macht deutlich, dass es sich hierbei um einen in der Praxis **selten anwendbaren Auffangtatbestand** handelt, da fast in allen vorkommenden Fällen andere Rechtsnormen zur Verfügung stehen.

## **4. Bundes – Immissionsschutzgesetz – Zuständigkeitsbereich Landkreis Harz/Landesverwaltungsamt**

### *4.1 Lärm aus Anlagen*

Bei Beeinträchtigungen, die durch Gewerbebetriebe (Anlagen) hervorgerufen werden, ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzuwenden.

Spezielle Regelungen finden sich in der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), welche Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit des Gebietscharakters festlegt, die zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten sind. Diese Werte sind entweder in bestehenden Genehmigungen nach BImSchG oder Baurecht verbindlich festgelegt oder müssen im Einzelfall nach entsprechenden Vorprüfungen nachträglich angeordnet werden. Ob Landkreis oder

Landesverwaltungsamt für die jeweilige lärmverursachende Anlage zuständig sind, ist im Einzelfall beim Amt für Umwelt und Naturschutz des Landkreises zu erfragen.

#### *4.2 Sport- und Freizeitlärm*

Maßgebliche Vorschrift ist die Sportanlagelärmschutzverordnung (18. BImSchV). Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Sportanlagen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen (dies sind z.B. Motorsportplätze im Freien wie z.B. Kart-Bahnen, Quad-Bahnen, Moto-Cross-Strecken – hier ist 4.1 einschlägig). Analog zur TA-Lärm werden hier ebenfalls Lärmimmissionswerte festgelegt, die jedoch im besonderen Maße der Tatsache Rechnung tragen, dass Sportstätten auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden können.

Sonstiger Freizeitlärm (z.B. Straßenfeste, Musikveranstaltungen, Open Air Konzerte) werden im Einzelfall durch § 22 BImSchG und die sogenannte Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz geregelt. Zuständig ist hier der Landkreis.

#### *4.2 Verkehrslärm*

Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen oder Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Zuständig für die Anwendung ist der jeweilige Straßenbaulastträger nach Landesrecht. Die Regelung betrifft jedoch nur den Lärm, der durch die sachgemäße Nutzung der Straße/Schiene entsteht.

Lärmbelästigungen aus lautem Türenschiagen, unnützem Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, lautem Abspielen von Musik, LKW Verkehr an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen werden durch die Straßenverkehrsverordnung (StVO) geregelt.

Lärm von Parkplätzen, die einer Anlage (Gewerbebetrieb), einer Sportstätte oder einer Veranstaltung dienen, werden nach den zuvor genannten Regelungen (BImSchG, TA Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) miterfasst und unterfallen nicht der StVO.

#### *Gaststätten*

Lärm aus Gaststätten regelt sich nach dem Gaststättengesetz i.V.m. mit dem BImSchG sowie der TA Lärm. Zuständig sind die Ordnungsämter der Gemeinden und Städte unter fachlicher Mitwirkung des Amtes für Umwelt und Naturschutz.

### **5. Strafgesetzbuch – Zuständigkeitsbereich Staatsanwaltschaft/Polizei**

Der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft obliegt die Prüfung ob eventuell ein Straftatbestand nach StGB § 325 a – Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen – vorliegt. Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich auf Anlagen, Betriebsstätten und Maschinen. Dort heißt es:

*(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Die Vorschrift gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Ausgeschlossen sind auch Belästigungen durch Lärm. Die Vorschrift stellt nur auf Gesundheitsgefahren ab.

## **6. Bürgerliches Gesetzbuch – Privatrechtliche Möglichkeit bei ruhestörenden Lärm vorzugehen**

Liegen eindeutig nachbarschaftliche Streitigkeiten hinsichtlich ruhestörenden Lärms vor oder sind alle öffentlich – rechtlichen Möglichkeiten dahingehend ausgeschöpft, dass verwaltungsrechtlich keine Eingriffsvoraussetzungen vorliegen bzw. ist Hintergrund ein evtl. geltend zu machender Schadensersatzanspruch (z.B. Mietminderung, Schadensersatz wegen Mietausfall o.ä.) besteht nur die Möglichkeit privatrechtlich gegen die Lärmeinwirkung vorzugehen.

Geregelt wird dies im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – Dritter Abschnitt – Eigentum § 906 (Eigentum– Duldung von Einwirkung) – hier muss nach § 906 Abs. 1 eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen d.h. die in Rechtsvorschriften verankerten Grenz- oder Richtwerte müssen auch hier überschritten sein oder es ist nachzuweisen, dass trotz Einhaltung dieser Werte immer noch eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Beweislast liegt hier beim Beschwerdeführer/Kläger.

Grundsätzlich steht an erster Stelle die Möglichkeit einer Klärung der ruhestörenden Streitsituation im Rahmen der Schiedsstelle. Hierbei müssen jedoch beide Streitparteien bereit sein, eine Klärung herbeizuführen.

Ist dies nicht möglich bleibt dem Bürger nur noch der Weg zum Amtsgericht oder er wendet sich mit seinem Problem an einen Rechtsbeistand.

Bei Mietgrundstücken hilft auch oft ein klärendes Gespräch mit dem Grundstückseigentümer. Dieser ist verpflichtet auf seinem Grundstück für Ruhe und Ordnung zu Sorgen (Durchsetzung Hausordnung).

Klassische Anwendungsfälle liegen im Bereich verhaltensbedingter Ruhestörungen (lautes Feiern, Abspielen von Musik, Hundegebell, Hahn krähen u. ä.). Zu beachten ist, dass der im BImSchG sowie dazugehörigen Verordnungen und Vorschriften benutzte Begriff „Nachbarschaft“ weiter gefasst ist als der Begriff „Nachbar“. Außerdem gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur für Lärm aus Anlagen und können deshalb in solchen Streitfällen nicht herangezogen werden. Im Hinblick auf Lärm aus privater Tierhaltung kann eine Ursache auch die nicht artgerechte Haltung von Tieren sein. In diesem Fall kann auch das Veterinäramt zu Rate gezogen werden.

# **Anlage 1 zum Merkblatt ruhestörender Lärm**

*Auszug 32. BImSchV Text § 7*

Abschnitt  
Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen

3

## § 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden, Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

## Anlage 2 zum Merkblatt ruhestörender Lärm

### Anhang zur 32. BImSchV, Maschinen und Geräte, Aufzählung

#### Legende:

- Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/ EG
- Gerät/Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten
- Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/ EG
- Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/ EG
- X in der = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 1 bzw. 2 Spalte 2

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	
12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X

16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Haupt antrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und auf gewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X
40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	

41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	≥ 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder/Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	



### **Anlage 3 zum Merkblatt ruhestörender Lärm**

## **Definition der betroffenen Maschinen und Geräte**

### **1. Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor**

Gerät, das mindestens folgende Teile umfasst: Arbeitsbühne, Ausleger und Unterbau. Die Arbeitsbühne besteht aus einer Plattform mit Geländer oder einem Korb, die bzw. der unter Last in die gewünschte Arbeitsposition bewegt werden kann. Der mit dem Unterbau verbundene Ausleger trägt die Arbeitsbühne; er ermöglicht es, die Arbeitsbühne in die gewünschte Position zu bewegen.

### **2. Freischneider**

Tragbares handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Gestrüch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen. Das Gerät schneidet in einer etwa parallel zum Boden verlaufenden Ebene.

### **3. Bauaufzug für den Materialtransport**

Aufzug mit Kraftantrieb, der vorübergehend errichtet werden kann und für die Benutzung durch Personen bestimmt ist, denen das Betreten von Baustellen und technischen Anlagen erlaubt ist. Er bedient bestimmte Ladestellen und verfügt über eine Plattform, die nur zum Materialtransport bestimmt ist, auf die Personen zum Be- und Entladen Zutritt haben, auf die befugte Personen während des Auf- und Abbaus sowie bei der Instandhaltung Zutritt haben und mitfahren dürfen, die geführt ist, die sich senkrecht oder entlang von Führungen bewegt, deren Neigung gegen die Senkrechte höchstens 15° beträgt, die gehalten oder getragen wird durch Drahtseil, Kette, Gewindespindel und Mutter, Zahnstange und Zahnrad, Hydraulikzylinder (direkt oder indirekt) oder durch ein Hubgelenksystem, deren Masten eventuell die Abstützung durch separate Konstruktionen benötigen, oder entweder eine obere Ladestelle oder eine Arbeitsebene am Ende der Führungsschiene (z. B. Dach) mit einem Lastenträger, der nur zum Materialtransport bestimmt ist, der so konstruiert ist, dass es nicht erforderlich ist, den Aufzug zum Be- oder Entladen oder zur Instandhaltung, zum Auf- und Abbau zu betreten, zu dem Personen striktes Zutrittsverbot haben, der geführt ist, der sich entlang von Führungen bewegt, deren Neigung mindestens 30 betragen kann, der aber in jedem beliebigen Winkel bewegt werden kann, der gehalten oder getragen wird durch Drahtseil und Zwangsantrieb, der mit Drucktastenbedienung ausgestattet ist, der keine Gegengewichte hat, dessen Tragfähigkeit 300 kg beträgt, dessen Betriebshöchstgeschwindigkeit 1 m/s beträgt, bei dem die Führungsschienen durch separate Konstruktionen abgestützt werden müssen.

### **4. Baustellenbandsägemaschine**

Motorgetriebene Maschine mit Handvorschub (Gewicht von weniger als 200 kg) mit einem einzigen Endlossägeband, das über zwei oder mehr Scheiben läuft.

### **5. Baustellenkreissägemaschine**

Maschine mit Handvorschub (Gewicht von weniger als 200 kg) mit einem Kreissägeblatt (kein Ritzsägeblatt) mit einem Durchmesser von 350 mm - 500 mm. Das Sägeblatt ist während des Sägens nicht verstellbar. Der waagerechte Tisch ist während des Sägens ganz oder teilweise feststehend. Das Sägeblatt ist auf einer waagerechten, nicht kippbaren Spindel angebracht, die während des Betriebs feststehend ist. Die Maschine kann folgende Merkmale haben:

Das Sägeblatt kann an dem Tisch anhebbar bzw. absenkbar angebracht sein, der Maschinenständer unterhalb des Tisches kann offen oder geschlossen sein, die Säge kann mit einem zusätzlichen handbetätigten Schiebetisch ausgestattet sein (nicht direkt neben dem Sägeblatt).

## **6. Tragbare Motorkettensäge**

Motorgetriebenes Werkzeug mit einer Sägekette zum Schneiden von Holz. Sie besteht aus einer integrierten kompakten Einheit mit Griffen, Motor und Schneidevorrichtung. Sie wird mit beiden Händen gehalten.

## **7. Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug**

Fahrzeug, das entweder als Hochdruckspül- oder als Saugfahrzeug dient. Siehe Hochdruckspülfahrzeug, Saugfahrzeug.

## **8. Verdichtungsmaschine**

Maschine, mit der Stoffe, wie Schotter, Erde oder Asphalt, durch Walzen, Stampfen und Vibrationen verdichtet werden. Es kann sich um eine selbst fahrende, gezogene, geführte Maschine oder eine Anbaumaschine für eine Trägermaschine handeln. Verdichtungsmaschinen werden wie folgt untergliedert:

- fahrgesteuerte Walzen: selbst fahrende Verdichtungsmaschinen mit einem oder mehreren metallischen Zylindern (Walzen) oder Gummiradwalzen: der Bedienungsstand ist integraler Bestandteil der Maschine;
- geführte Walzen: selbst fahrende Verdichtungsmaschinen mit einem oder mehreren metallischen Zylindern (Walzen) oder Gummiradwalzen, deren Fahrbetrieb, Steuerung, Bremsanlage und Stampfbetrieb von einer begleitenden Person oder über Fernbedienung bedient wird;
- gezogene Walzen: Verdichtungsmaschinen mit einem oder mehreren metallischen Zylindern (Walzen) oder Gummiradwalzen ohne unabhängiges Antriebssystem; das Bedienungspersonal befindet sich auf der Zugmaschine;
- Rüttelplatten oder Stampfplatten: Verdichtungsmaschinen mit einer im wesentlichen planen vibrierenden Platte als Verdichtungsaggregat; sie werden von einer begleitenden Person gesteuert oder sind Anbaugeräte mit Trägermaschine;
- Explosionsstampfer: Verdichtungsmaschinen mit einer im wesentlichen planen Platte als Verdichtungsaggregat, die durch Explosionsdruck hauptsächlich in senkrechte Richtung bewegt wird; die Maschine wird durch eine begleitende Person gesteuert.

## **9. Kompressor**

Maschine, die zur Verwendung mit austauschbaren Ausrüstungsteilen bestimmt ist und zum Komprimieren - und damit zur Erhöhung des Drucks - von Luft, Gasen und Dämpfen dient. Ein Kompressor setzt sich aus dem Verdichter selbst, dem Hauptantrieb und sonstigen Bauteilen oder Vorrichtungen zusammen, die zum sicheren Betrieb des Kompressors notwendig sind.

Ausgenommen sind folgende Gerätetypen:

- Gebläse, d. h. Geräte, bei denen die Luftzirkulation bei einem Überdruck von höchstens 110.000 Pa erfolgt;
- Vakuumpumpen, d. h. Geräte zum Absaugen von Luft aus geschlossenen Behältern/Räumen mit atmosphärischem Druck oder darunter;
- Gasturbinen.

### **10. Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer**

Kraftgetriebene Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (beliebiger Antriebsart) für Baustellen.

### **11. Beton- und Mörtelmischer**

Maschinen zur Herstellung von Beton bzw. Mörtel - durch einen beliebigen Belade-, Misch- und Entleervorgang.

Sie können im Intervallbetrieb oder kontinuierlich betrieben werden. Betonmischer auf Lastwagen werden als Transportbetonmischer bezeichnet (siehe Definition 55).

### **12. Bauwinde**

Vorübergehend aufgestelltes Hubgerät mit Motorantrieb, das mit Vorrichtungen zum Heben und Senken von Lasten ausgestattet ist.

### **13. Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel**

Maschine zum Fördern und Spritzen von Beton und Mörtel mit oder ohne Rührwerk, wodurch das Fördergut durch Rohre, Verteilmaste und sonstige Vorrichtungen zu den Auftrageorten befördert wird. Die Förderarbeit erfolgt:

- bei Beton mechanisch durch Kolben- oder Rotorpumpen,
- bei Mörtel mechanisch durch Kolben-, Schnecken-, Schlauch- oder Rotorpumpen bzw. pneumatisch durch Kompressoren mit oder ohne Windkessel.

Diese Maschinen können auf Lastkraftwagen, Anhänger oder Spezialfahrzeuge montiert werden.

### **14. Förderband**

Vorübergehend aufgestellte Maschine für die Beförderung von Material durch ein Fließband mit Motorantrieb.

### **15. Fahrzeugkühlaggregat**

Laderaum-Kühlaggregate auf Fahrzeugen der Klassen N2, N3, O3, und O4 gemäß der Richtlinie 70/156/EWG.

Die Energieversorgung des Kühlaggregats kann integraler Bestandteil des Aggregats, ein separates Teil, das an der Fahrzeugkarosserie angebracht wird, der Antriebsmotor des Fahrzeugs oder eine unabhängige Energiequelle oder eine Hilfsenergiequelle sein.

### **16. Planiermaschine**

Selbst fahrende Maschine mit Rad- oder Kettenantrieb, die über Anbaugeräte eine Schub- bzw. Zugkraft ausübt.

### **17. Bohrgerät**

Maschine zum Bohren von Löchern auf Baustellen durch

- Schlagbohren,
- Drehbohren,
- Drehschlagbohren.

Bohrgeräte sind während des Bohrvorgangs ortsfest. Sie fahren mit eigenem Antrieb von einem Bohrort zum anderen. Zu den selbst fahrenden Bohrgeräten gehören auch solche, die auf Lastwagen, Fahrgestellen mit Rädern, Zugmaschinen, Ketten oder Gleitschienen (mit Winde gezogen) montiert sind. Sind Bohrgeräte auf Lastwagen, Zugmaschinen, Anhängern oder einem Fahrgestell mit Rädern angebracht, können sie mit höherer Geschwindigkeit und auf öffentlichen Straßen befördert werden.

### **18. Muldenfahrzeug**

Selbst fahrende Maschine mit Rad- oder Kettenantrieb und offenem Aufbau zur Beförderung oder Deponierung bzw. Verteilung von Material. Muldenfahrzeuge können mit einem eigenen integrierten Beladungsgerät ausgestattet sein.

### **19. Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen**

Motorgetriebenes Gerät, das an Silo- oder Tankfahrzeugen angebracht ist und zum Be- oder Entladen von Flüssigkeiten oder Schüttgut (durch Pumpen oder ähnliche Geräte) dient.

### **20. Hydraulikbagger und Seilbagger**

Selbst fahrende Maschine mit Rad- oder Kettenantrieb und einem um mindestens 360 drehbaren Aufbau, die Material mit Hilfe einer Schaufel ausgräbt, in einer Drehbewegung befördert und ablädt, ohne dass das Fahrgestell oder der Unterwagen während des Arbeitsvorgangs der Maschine bewegt wird. Die Schaufel ist an einem Ausleger und Schwenkarm bzw. an einem Teleskopausleger angebracht.

### **21. Baggerlader**

Selbst fahrende Maschine mit Rad- oder Kettenantrieb, an deren Tragkonstruktion sowohl eine Frontladeschaufel als auch ein Heck-Baggerlöffel angebracht werden können. Im Baggerlöffelbetrieb gräbt die Maschine in der Regel unter Bodenniveau mit Bewegung der Schaufel in Richtung der Maschine. Der Baggerlöffel gräbt Material aus, befördert es in einer Drehbewegung und lädt es ab, ohne dass die Maschine selbst bewegt wird. Im Frontladebetrieb lädt bzw. gräbt der Baggerlader durch die Vorwärtsbewegung der gesamten Maschine und hebt, befördert und entlädt das Material.

### **22. Altglassammelbehälter**

Behälter aus beliebigem Material zur Einsammlung von Flaschen. Er verfügt über mindestens eine Öffnung zum Einwerfen der Flaschen und eine weitere zum Leeren des Behälters.

### **23. Grader**

Selbst fahrende Maschine mit Radantrieb mit einem verstellbaren Planierschild, das zwischen der Vorder- und Hinterachse angebracht ist und Material in der Regel je nach Planierbedarf abträgt, bewegt und verteilt.

### **24. Grastrimmer/Graskantenschneider**

Tragbares, handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und nicht metallischen biegsamen rotierenden Schneidewerkzeugen (Schnur/Schnüren, Faden/Fäden oder ähnlichem) zum Schneiden von Gesträuch, Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Bei Grastrimmern arbeiten die Schneidewerkzeuge in etwa parallel zum Boden, bei Graskantenschneidern in einer etwa senkrecht zum Boden stehenden Ebene.

### **25. Heckenschere**

Handgeführtes Gerät mit integriertem Antrieb, das von einer Person zum Schneiden von Hecken und Büschen verwendet wird und mit einer oder mehreren linear angeordneten Schneiden, die sich hin- und herbewegen, arbeitet.

### **26. Hochdruckspülfahrzeug**

Fahrzeug mit einer Vorrichtung zur Reinigung von Kanälen oder ähnlichem durch einen Hochdruckwasserstrahl. Die Vorrichtung kann entweder auf dem Fahrgestell eines speziellen Lastkraftwagens angebracht oder in einen eigenen Wagenkasten eingebaut sein. Das Gerät kann fest montiert sein oder sich wie austauschbare Aufbauteile an- und abmontieren lassen.

### **27. Hochdruckwasserstrahlmaschine**

Maschine mit Düsen oder anderen Beschleunigungsöffnungen, aus denen Wasser - eventuell mit Zusätzen - als freier Strahl austritt. Im Allgemeinen bestehen Hochdruckwasserstrahlmaschinen aus einem Antrieb, einem Druckgenerator, Schläuchen, Sprühhvorrichtungen, Sicherheitsvorrichtungen, Bedienungs- und Messgeräten. Hochdruckwasserstrahlmaschinen können beweglich oder ortsfest sein:

- Bewegliche Hochdruckwasserstrahlmaschinen sind verfahrbare Maschinen für den Betrieb an verschiedenen Orten und verfügen zu diesem Zweck über ein eigenes Fahrgestell oder sind auf ein Fahrzeug montiert. Sämtliche Versorgungsleitungen sind biegsam und können leicht abgetrennt werden.
- Ortsfeste Hochdruckwasserstrahlmaschinen sind für den längerfristigen Betrieb an einem Ort bestimmt, können aber mit geeignetem Gerät an einen anderen Ort gebracht werden. Sie sind im Allgemeinen auf Gleitschienen oder auf einem Rahmen montiert; die Versorgungsleitungen können abgetrennt werden.

### **28. Hydraulikhammer**

Gerät, bei dem die Hydraulik-Energiequelle der Trägermaschine dazu benutzt wird, einen Kolben (bisweilen gasunterstützt) zu beschleunigen, der dann auf ein Werkzeug auftrifft. Die kinetisch erzeugte Druckwelle wird über das Werkzeug auf das zu bearbeitende Material übertragen, das durch die Druckeinwirkung aufbricht. Für den Betrieb eines Hydraulikhammers ist die Versorgung mit Drucköl erforderlich. Das gesamte Aggregat aus Trägermaschine und Hammer wird von einer Person in der Regel vom Sitz in der Kabine der Trägermaschine aus gesteuert.

### **29. Hydraulikaggregat**

Maschine, die zur Verwendung mit austauschbaren Ausrüstungsteilen bestimmt ist und zur Erhöhung des Drucks von Flüssigkeiten dient. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenbau aus einem Hauptantrieb und einer Pumpe sowie gegebenenfalls einem Vorratsbehälter und Ausrüstungsteilen (z. B. Steuereinrichtungen, Überdruckventil).

### **30. Fugenachneider**

Bewegliche Maschine zum Schneiden von Fugen in Beton, Asphalt und ähnlichen Straßenbelägen. Das Schneideaggregat ist eine mit Hochgeschwindigkeit rotierende Scheibe. Der Fugenschneider kann wie folgt vorwärts bewegt werden:

- manuell,
- manuell mit maschineller Unterstützung,
- maschinell.

### **31. Müllverdichter, Laderbauart mit Schaufel**

Selbst fahrende Verdichtungsmaschine auf Rädern mit einer frontseitigen Laderkupplung, an der eine Schaufel angebracht ist, mit Stahlrädern (Walzen); die Maschine dient in erster Linie zum Verdichten, Schieben, Ebenen und Laden von Erde, Ablagerungsmaterial oder Müll.

### **32. Rasenmäher**

Geführtes oder fahrgesteuertes Grasschneidegerät bzw. eine Maschine mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden. Die Schneidefläche verläuft in etwa parallel zum Boden. Die Maschine orientiert sich zur Bestimmung der Schneidehöhe mit Hilfe von Rädern, Luftkissen, Gleitschienen u. a. am Boden.

Der Antrieb erfolgt mittels eines Verbrennungs- oder Elektromotors. Schneideelemente sind

- entweder feste Schneideelemente
- oder nicht metallische Fäden bzw. mit einer kinetischen Energie von über 10 J frei rotierende, nicht metallische Schneiden; die kinetische Energie wird anhand der Norm EN 786:1997, Anhang B, bestimmt.

Ebenfalls unter die Begriffsbestimmung fallen geführte oder fahrgesteuerte Grasschneidegeräte bzw. Maschinen mit einem oder mehreren Anbaugeräten zum Grasschneiden, bei denen die Schneidelemente um eine horizontale Achse rotieren. Sie verfügen über eine unbewegliche Schneide oder ein Messer (Spindelmäher). Bei der Bewegung der Maschine wird so eine Scherbewegung ausgeführt.

### **33. Rasentrimmer/Rasenkantenschneider**

Geführte oder handgehaltene Grasschneidemaschine mit Elektromotor und Schneideelementen aus nicht metallischen Fäden bzw. mit einer kinetischen Energie von über 10 J frei rotierenden, nicht metallischen Schneiden zum Schneiden von Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Die Schneidefläche verläuft in etwa parallel zum Boden (Rasentrimmer) bzw. in einer etwa senkrecht zum Boden liegenden Ebene (Rasenkantenschneider). Die kinetische Energie wird anhand der Norm EN 786:1997, Anhang B, bestimmt.

### **34. Laubbläser**

Motorgetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

### **35. Laubsammler**

Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Saugerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

### **36. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor**

Gabelstapler mit Radantrieb, Verbrennungsmotor, Gegengewicht und Hubvorrichtungen (Mast, Teleskoparm oder Gelenkarm). Hierbei handelt es sich um geländegängige Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, die in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt sind); sonstige Gegengewichtsstapler. Ausgenommen sind Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind.

### **37. Lader**

Selbst fahrende rad- oder kettengetriebene Maschine mit einer integrierten frontseitigen Schaufelhalterung und einem Schaufelgelenk, die durch Vorwärtsbewegung Material lädt oder ausgräbt, hebt, befördert und ablädt.

### **38. Mobilkran**

Auslegerkran mit eigenem Antrieb, der mit oder ohne Traglast verfahren werden kann, ohne daß hierzu eine ortsfeste Fahrbahn benötigt wird, und dessen Standsicherheit durch die Schwerkraft sichergestellt wird. Er kann auf Reifen, Ketten oder anderen Verfahrensvorrichtungen betrieben werden. In festen Arbeitspositionen kann er durch ausfahrbare Stützen oder andere Vorrichtungen gestützt werden, die die Standsicherheit erhöhen. Der Oberwagen eines Mobilkrans kann frei drehbar, begrenzt drehbar oder auch nicht drehbar sein.

Er ist in der Regel mit einem oder mehreren Hubwerken und/oder mit Hydraulikzylindern zum Heben oder Senken des Auslegers und der Last ausgestattet. Mobilkräne können mit einem Teleskopausleger, einem Knickausleger, einem Gittermastausleger oder mit einer Kombination dieser Auslegerarten ausgerüstet sein. Der Ausleger kann leicht abgesenkt werden. Die am Auslegerkopf hängenden Lasten können mit einer Unterflasche oder mit anderen speziellen Lastaufnahmemitteln befördert werden.

#### **39. Rollbarer Müllbehälter**

Entsprechend ausgelegter, mit einem Deckel versehener Behälter auf Rädern zur vorübergehenden Lagerung von Müll.

#### **40. Motorhacke**

Selbst fahrendes, geführtes Gerät

ohne/mit Räder/n, dessen rotierende Teile als Hackwerkzeuge dienen und gleichzeitig das Gerät vorwärts bewegen (Motorhacke); das sich auf einem oder mehreren Rädern fortbewegt, die direkt vom Motor angetrieben werden, und mit Hackwerkzeugen ausgestattet ist (Motorhacke mit Treibrad).

#### **41. Straßenfertiger**

Bewegliche Straßenbaumaschine zum Auftragen einer Baumaterialschicht, wie bituminöses Mischgut, Beton oder Schotter, auf Fahrbahnen. Straßenfertiger können mit einer Hochverdichtungsbohle ausgestattet sein.

#### **42. Rammausrüstung**

Eine Einrichtung zum Einrammen oder zum Herausziehen der Rammelemente wie beispielsweise Schlaghammer, Ausziehvorrichtungen, Rüttler oder statische Vorrichtungen zum Stoßen bzw. Ziehen der Rammelemente, bestehend aus einer Baugruppe aus Maschinen und Maschinenteilen für das Einrammen oder das Herausziehen von Rammelementen, die auch folgendes umfasst:

- das Rammgerüst, bestehend aus Trägergerät (auf Ketten, Rädern, Schienen oder Schwimmkörpern), Steuerungsaufsatz, Steuerungs- oder Führungssystem;
- Zubehörteile wie beispielsweise Kappen für die Rammelemente, Rammaufsätze, Bleche, Nachführer, Klemmelemente, Vorrichtungen zur Handhabung der Elemente, Lärmschutz-Ummantelungen, Stoß- und Vibrationsdämpfer, Netzteile bzw. Generatoren sowie Hubbühnen oder Plattformen für das Bedienungspersonal.

#### **43. Rohrleger**

Selbst fahrende Maschine mit Ketten- oder Radantrieb speziell zum Heben und zum Verlegen von Rohren und zum Befördern von Rohrausrüstung. Die Maschine, die nach dem Vorbild einer Zugmaschine konstruiert ist, hat speziell konzipierte Bauteile wie Unterwagen, Rahmen, Gegengewicht, Ausleger und Hubgerät sowie einen in einer senkrechten Ebene schwenkbaren seitlichen Ausleger.

#### **44. Pistenraupe**

Selbst fahrende Maschine mit Kettenantrieb, die Schnee und Eis mit Anbaugeräten schieben oder schleppen kann.

#### **45. Kraftstromerzeuger**

Gerät, bei dem ein Verbrennungsmotor einen Rotationsgenerator antreibt, der eine kontinuierliche elektrische Leistung abgibt.

#### **46. Kehrmachine**

Einsammelmaschine mit einer Vorrichtung zum Kehren von Haufwerk in die Bahn eines Saugeinlasses. Das Kehrgut wird dann pneumatisch durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom oder durch ein mechanisches Sammelsystem in einen Sammeltrichter befördert. Die Kehr- und Sammelaggregate können entweder auf dem Fahrgestell eines speziellen Lastkraftwagens angebracht oder in einen eigenen Wagenkasten eingebaut sein. Das Gerät kann fest montiert sein oder sich wie austauschbare Aufbauteile an- und abmontieren lassen.

#### **47. Müllsammelfahrzeug**

Für die Sammlung und den Transport von Haus- und Sperrmüll entwickeltes Fahrzeug, wobei die Beladung über Behälter oder von Hand erfolgt. Das Fahrzeug kann mit einem Verdichtungsmechanismus ausgestattet sein. Ein Müllsammelfahrzeug besteht aus einem Fahrgestell mit Fahrerhaus und Aufbau. Das Fahrzeug kann mit einer Behälter-Schütteinrichtung ausgestattet sein.

#### **48. Straßenfräse**

Bewegliche Maschine zum Abtragen von Material von Straßenoberflächen mit Hilfe einer kraftgetriebenen Walze, auf der Fräsen angebracht sind; die Fräswalzen drehen sich während des Vorgangs.

#### **49. Vertikutierer**

Geführte oder fahrergesteuerte motorgetriebene Maschine mit Aggregaten zum Aufschlitzen oder Auflockern von Rasenflächen in Gärten, Parkanlagen oder ähnlichen Grünanlagen. Zur Bestimmung der Schnitttiefe orientiert sie sich an der Bodenbeschaffenheit.

#### **50. Schredder/Zerkleinerer**

Eine im Stand betriebene motorgetriebene Maschine mit einem oder mehreren Schneidaggregaten zur Zerkleinerung von organischem Material. In der Regel besitzt die Maschine eine Ladeöffnung, durch die das Material (eventuell mit einer Hilfsvorrichtung) zugeführt wird, ein Aggregat zum Zerkleinern des Materials (durch Schneiden, Hacken, Zermahlen oder andere Verfahren) und einen Auswurfschacht, durch den das zerkleinerte Material ausgeworfen wird. Daran kann ein Sammelbehälter befestigt sein.

#### **51. Schneefräse**

Maschine zum Räumen von Schnee von Verkehrsflächen durch rotierende Aggregate, wobei der Schnee beschleunigt und durch ein Gebläse ausgeworfen wird.

#### **52. Saugfahrzeug**

Fahrzeug mit Vorrichtung zur Aufnahme von Wasser, Schlamm, Schlick, Abfall oder ähnlichem Material aus Kanälen und Abflüssen oder ähnlichen Anlagen mit Hilfe von Unterdruck. Das Gerät kann entweder auf dem Fahrgestell eines speziellen Lastkraftwagens angebracht oder in einen eigenen Wagenkasten eingebaut sein. Das Gerät kann fest montiert sein oder sich wie austauschbare Aufbauteile an- und abmontieren lassen.

#### **53. Turmdrehkran**

Turmauslegerkran, dessen Ausleger an der Spitze eines in etwa senkrechten Turms angebracht ist und in dieser Position bedient wird. Diese kraftgetriebene Maschine besitzt Vorrichtungen zum Heben und Senken von Lasten und für die Beförderung der Lasten durch Änderung der Ausladung, durch Drehen oder Verfahren des gesamten Krans. Manche Kräne können verschiedene dieser Bewegungen, nicht aber unbedingt alle ausführen. Bestimmte Kräne können fest aufgestellt sein, andere verfügen über Vorrichtungen zum Verfahren oder Klettern.



**54. Grabenfräse**

Selbst fahrendes, geführtes oder fahrgesteuertes Gerät mit Ketten- oder Radantrieb und einer front- oder heckseitigen Baggerkupplung und einem Baggerteil. Es dient in erster Linie zum Ausheben von Gräben durch die gleichmäßige Fortbewegung der Maschine.

**55. Transportbetonmischer**

Fahrzeug mit einer Trommel zum Transport von gebrauchsfertigem Beton aus Betonmischanlagen zur Baustelle. Die Trommel kann sich beim Fahren des Fahrzeugs drehen oder stillstehen. Die Trommel wird an der Baustelle durch Drehen der Trommel geleert. Die Trommel wird entweder durch den Motor des Fahrzeugs oder durch einen Zusatzmotor angetrieben.

**56. Wasserpumpe**

Maschine, die aus der eigentlichen Wasserpumpe und einem Antriebssystem besteht. Sie dient zum Pumpen von Wasser auf eine höhere Energieebene.


**57. Schweißstromerzeuger**

Rotierendes Gerät zur Erzeugung von Schweißstrom.

## Anlage 4 zum Merkblatt ruhestörender Lärm

### Gestaltung des Umweltzeichens

Das Umweltzeichen wird für Produkte vergeben, welche die Kriterien für alle ausgewählten wichtigen Umweltaspekte erfüllen. Das Umweltzeichen enthält Verbraucherinformationen im Einklang mit Artikel 8 und dem nachstehenden Schema. Es besteht aus den folgenden zwei Teilen (Feld 1 und Feld 2)

<p>UMWELTZEICHEN DER EUROPÄISCHEN UNION</p>  <p>Vergeben für Waren oder Dienstleistungen, die den Umwelanforderungen des Umweltzeichensystems der EU entsprechen</p> <p>Registriernummer:</p>	<p>*</p> <p>*</p> <p>*</p>
<p>Feld 1</p>	<p>Feld 2</p>

Feld 2 enthält Informationen über die Gründe für die Vergabe des Umweltzeichens. Diese Informationen beziehen sich auf mindestens eine, jedoch auf nicht mehr als drei Umweltauswirkungen. Die Informationen werden stichwortartig gegeben (in Worten).

Feld 1 und Feld 2 werden beide abgebildet wenn sich dies aus praktischen Gründen empfiehlt: doch wenn - etwa bei kleinen Waren - der Platz ein wichtiger Faktor ist, kann Feld 2 bei einigen Anwendungen weggelassen werden, sofern das Umweltzeichen bei anderen Anwendungen derselben Ware vollständig erscheint. So braucht zum Beispiel nur Feld 1 auf der Ware selbst zu erscheinen, wenn das ganze Umweltzeichen anderweitig auf der Verpackung, auf Merkblättern oder anderen Materialien in den Verkaufsstellen abgebildet ist.

**Übergangsweise kann bis zur Verabschiedung verbindlicher Anpassungsregelungen laut mündlicher Aussage des Ministeriums für Landwirtschaft und Umweltschutz auch der sogenannte „blaue Engel“ als gleichwertig anerkannt werden.**